

Für zahlreiche Arbeitslose scheint der Weg in die Selbständigkeit eine Möglichkeit zu sein, die Arbeitslosigkeit zu beenden. Man sollte sich diesen Schritt daher gut überlegen, insbesondere im Hinblick auf den Kapitalbedarf und die damit in der Regel verbundene Verschuldung.

Der „sanfte“ Einstieg

Je nach Art der geplanten Existenzgründung kann es ein sinnvoller Weg sein, die angestrebte Tätigkeit zunächst einmal zu testen. Hier bietet sich eine selbständige Nebentätigkeit von unter 15 Std/Woche an. In dieser Phase gilt man weiterhin als arbeitslos und hat grundsätzlich weiter Leistungsansprüche. Erzieltes Einkommen wird nach Abzug der Sozialabgaben, Steuern und Werbungskosten auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Der Vorteil dieses Einstiegs liegt darin, dass meistens in der ersten Zeit der Unternehmensgründung kein Einkommensüberschuss erzielt wird. Gleichzeitig bleibt man im Schutzbereich der Arbeitslosenversicherung. Ist eine Selbständigkeit realistisch, kann dann bei der Agentur für Arbeit eine Förderung beantragt werden.

Gründungszuschuss

Bei dem Gründungszuschuss handelt es sich um eine Ermessensleistung und die Förderdauer beträgt 6 bzw. 15 Monate. In der ersten Förderphase wird für 6 Monate ein Zuschuss in Höhe des zuvor bezogenen Arbeitslosengeldes zuzüglich einer Pauschale von 300 € für ihre soziale Absicherung gezahlt. In der zweiten Förderphase kann für weitere 9 Monate die Pauschale von 300 € für die soziale Absicherung gezahlt werden. Hierfür ist aber erforderlich, dass eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Fördervoraussetzungen

Folgende Fördervoraussetzungen müssen ebenfalls vorliegen:

- Gründende müssen arbeitslos sein und ihre Arbeitslosigkeit durch die Existenzgründung beenden,
- (Rest-)Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen
Achtung! Ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld wird für diese Zeit kein Gründungszuschuss gezahlt,
- Gründende müssen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit haben. Zur Vorbereitung der Gründung kann eine Maßnahme nach § 45 SGB III absolviert werden.
- Die selbständige Tätigkeit muss auf Dauer eine ausreichende Lebensgrundlage bieten, weshalb die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (u. a. IHK, Handwerkskammern) verlangt wird.
- Die selbständige Tätigkeit muss der „Hauptberuf“ sein. Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt vor, wenn sie in zeitlich höherem Umfang ausgeübt wird als die Summe der Nebentätigkeiten.

Wichtig! Für jeden Tag der Förderung verringert sich der verbliebene Anspruch auf Arbeitslosengeld um einen Tag. Ist der Arbeitslosengeldanspruch während der Förderung vollständig aufgebraucht, wird die Förderung fortgesetzt.

Freiwillige Arbeitslosen- versicherung

Arbeitslose, die sich mit dem Gründungszuschuss selbständig machen, können sich auf Antrag (Fristen beachten!) in der Arbeitslosenversicherung freiwillig weiterversichern. Mit einem Monatsbeitrag von zunächst 88,27 € (West) und 85,54 € (Ost) kann dadurch nach spätestens 12 Monaten ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben werden. Im Jahr der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und im darauf folgenden Kalenderjahr (sog. Startphase) wird sogar nur der halbierte Beitrag angesetzt.

Renten- und Krankenversicherung

Grundsätzlich sind Selbstständige und damit auch Beziehende des Gründungszuschusses nicht rentenversicherungspflichtig. Ausnahmen gibt es aber für bestimmte Berufsgruppen wie Handwerker oder Handwerkerinnen, Lehrer oder Lehrerinnen und Erzieher oder Erzieherinnen, Angehörige von Pflegeberufen, Künstler oder Künstlerinnen und Publizisten oder Publizistinnen. Erkundigen Sie sich im Zweifel bei der Deutschen Rentenversicherung.

In der gesetzlichen Krankenversicherung können Existenzgründende i. d. R. weiterhin als freiwillige Mitglieder versichert bleiben. Als Mindesteinkommen wird nur die Hälfte der monatlichen Bezugsgröße zugrunde gelegt. Die tatsächliche Bemessungsgrundlage kann natürlich höher sein, je nachdem, wieviel Gewinn erwirtschaftet wird. Auch der Gründungszuschuss zählt hier als beitragspflichtiges Einkommen und fließt in die Beitragsbemessung mit ein, nicht aber die 300 €-Pauschale! Für weitere Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse.

Scheitern der Existenzgründung

Wird ein Arbeitslosengeldbezug durch die Existenzgründung unterbrochen, können Selbstständige innerhalb von 4 Jahren nach Entstehen des Arbeitslosengeldanspruchs wieder zur Arbeitsagentur zurückkehren. Der nicht verbrauchte Arbeitslosengeld-Anspruch lebt dann wieder auf. Freiwillig arbeitslos Versicherte haben ggfs. einen neuen Arbeitslosengeld-Anspruch erworben. Eine wiederholte Förderung ist i. d. R. erst nach 2 Jahren Karenzzeit zulässig.

Wo gibt es noch Informationen?

Vor einer Existenzgründung sollte man sich umfassende Branchenkenntnisse und Branchendaten aneignen (z. B. über IHK, Handwerkskammer). Existenzgründungsseminare werden von den Agenturen für Arbeit, den Kammern aber ebenso von VHS oder Stadt-Sparkassen angeboten.

Weitere Informationen zur Existenzgründung:

- Kommunale Wirtschaftsförderung, z.B. in Düsseldorf:
<http://www.duesseldorf.de/wirtschaftsfoerderung.html>
- GRÜNDUNGS-OFFENSIVE GO!
www.go-dus.de
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
<http://tinyurl.com/zje9xf> und www.existenzgruender.de

2/2